

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung von Stallehr vom 28. November 1991 über die Einhebung der Hundesteuer.

Aufgrund des Gesetzes betreffend die allgemeine Einführung der Hundetaxe im Lande Vorarlberg, LGBL. Nr. 33/1875 i.d.F. LGBL. Nr. 16/1886 und LGBL. Nr. 7/1923, sowie dem Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/88 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die jährliche einmal zu entrichtende Hundetaxe ist von jedem Hundebesitzer in den Monaten März oder April des jeweiligen Jahres im vorhinein zu entrichten.

§ 2

Die Hundesteuer beträgt **S 300,-** / jährlich je Hund.

§ 3

- 1.) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer, Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 1985, außer Kraft.

Stallehr, den 30. November 1991

Der Bürgermeister: